



Entscheidung Nr. 2986 (V) vom 14.08.1987  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 152 vom 19.08.1987

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

VPS Video Programm Service GmbH  
Saarstr. 7  
8000 München 40

Die Bundesprüfstelle hat auf die am 14.04.1987 und 23.04.1987 eingegangenen Anträge am 14.08.1987 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertretende Vorsitzende:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

Die schwarze Nymphomanin II -  
Im Auftrag ihres Herrn  
Videofilm  
VPS, München

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
aufgenommen.

## Sachverhalt

Der verfahrensgegenständliche Videofilm wird von der Firma VPS Video München, ediert und vertrieben. Er hat eine Spieldauer von ca. 90 Minuten und kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsfachgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden.

Der Videofilm wurde den obersten Jugendbehörden der Länder nicht vorgelegt.

Der Antragsteller zu 1) gibt den Inhalt des Films zutreffend wie folgt wieder und beantragt die Indizierung, weil der Videofilm aufgrund der Aneinanderreihung sexueller Vorgänge sowie der pornographischen Szenen geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren:

"Della flieht vor ihrer tyrannischen Tante und will eine Freundin suchen. Die ist mittlerweile ausgewandert, statt dessen trifft sie Claudia und Aristides. Della erfährt, daß die beiden einen Mann getötet haben und erpreßt sie, ihre Tante zu erschießen. Eifersucht stiftet Streit und die drei werden von der Polizei festgenommen."

Der Antragsteller zu 2) beantragt die Indizierung, weil der Videofilm geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren. Zur Begründung führt er aus:

Von der Handlung her unmotivierte sexuelle Darstellungen kommen vor:

- Während der Telefonsuche koitiert Marcia mit ihrem Angestellten George.
- Bevor Della ihre Tante eingangs beim Koitus beobachtet, wird sie in großformatiger Detailaufnahme beim Überstreifen eines Bikinihöschens präsentiert.
- Die Kontaktperson Dellas in Rom, Marie, wird während der telefonischen Kontaktaufnahme nackt in der Badewanne und beim Duschen vorgeführt.

Damit wird eindeutig beim Betrachter die Erzeugung grober Stimulation bezweckt.

Andere Handlungszüge sind zur sozialetischen Desorientierung geeignet:

- Durchweg sind die Frauen der sexuell provozierende Part. So wird z. B. in Großaufnahme vorgeführt, wie Della das anfängliche Desinteresse Alex' dadurch besiegt, daß sie mit dem Fuß bei ihm eine Erektion hervorruft.
- In der Bar, in der Claudine den Pelzhändler kennenlernt, hat sie vor ihm schon drei andere Männer zum Zugreifen ermuntert.
- Die Mordhandlungen werden nicht reflektiert. Mord dient der raschen Lösung von Problemen: Steve mußte aus Geldgier sterben, ebenso Marcia, damit Della bei einer Heirat das ganze Vermögen behalten kann. Der Tod eines Unbeteiligten, Stefanos Vater, wird dabei in Kauf genommen. Wegen eines größeren Beuteanteils soll Aris durch Claudine sterben, Della verlangt, zu ihren Gunsten Claudine umzubringen.

- Mordhandlungen werden teilweise grausam gezeigt:  
In bruchstückhaften Einstellungen das Erschlagen Steves mit der Axt, die langen Sekunden, in denen Claudine - wieder in Großaufnahme, Marcia die Pistole an die Schläfe setzt und abdrückt.

Der Videofilm ist keine Fortsetzung des durch Bundesanzeiger Nr. 81 vom 30.04.1986 indizierten Videofilms "Die schwarze Nymphomanin".

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt werden, daß über den Film nach § 15 a GJS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und in normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

### Gründe

Der verfahrensgegenständliche Videofilm war gemäß § 15a GJS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und im Hinblick auf den niedrigen Mietpreis, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Videofilm zu erwerben, nicht angenommen werden. Darüberhinaus ist davon auszugehen, daß der Videofilm in großem Umfang vertrieben wird, da er erst 1986 auf den Markt gekommen ist.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar, weil sie angesichts der in ununterbrochener Reihenfolge beschriebenen sexuellen Handlungen und der eindeutigen Umfunktionierung des Menschen zum sexuellen Konsumartikel klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt.

Sozialethisch desorientierend und damit jugendgefährdend sind nach dem nicht erschöpfenden Beispielskatalog des § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS vor allem solche Schriften, die verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhaß anreizen bzw. unsittlich oder kriegsverherrlichend sind. Darüberhinaus sind Schriften als jugendgefährdend zu indizieren, die das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert darstellen und sexuelle Betätigung und Befriedigung als den allein menschliches Dasein beherrschenden Wert begreifen (vgl. u.a. Entscheidung vom 22.03.1982 - 17 B 375/82, abgedruckt im vollen Wortlaut im BPS-Report 5/82, S. 20, mit der die Indizierung des rororo Taschenbuches "Massimissa - oder die Lust der Freiheit" rechtskräftig bestätigt worden ist.

Sozialethisch desorientierend ist der Videofilm auch, weil er den Menschen als jederzeit austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellt (vgl. OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980 - Az.: 17 A 1999/79 - veröffentlicht im BPS-Report 1/81, S. 7).

Der Videofilm besteht in seinem wesentlichen Inhalt aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge. Dabei werden Geschlechtsverkehr, gruppensexuelle Aktivitäten und andere sexuelle Handlungen detailliert dargestellt, wie sich aus der Darstellung der Szenenabläufe ergibt. In dem Videofilm dient eine magere Kriminalstory ausschließlich dazu, sexuelle Kontakte der handelnden Personen in allen Einzelheiten darzustellen.

Andrew, ein Psychologe, lebt zusammen mit seiner Frau Marcia und deren Nichte Della in Spanien. Marcia ist Dellas Vormund. Bei Dellas Heirat erhält Marcia die Hälfte ihres Vermögens. Infolgedessen ist sie bemüht, Della zu verheiraten.

Zunächst einmal will Andrew seine Praxis an einen gewissen Dr. Johannitis abgeben. Als der Vertrag perfekt ist, bringt Marcia den Mann auf sein Zimmer, wo es zwischen den beiden innerhalb weniger Sekunden zum Geschlechtsverkehr kommt. Anschließend geht Dr. Johannitis zum Strand, wo ihm Della, die die sexuellen Handlungen ihrer Tante mit dem Mann beobachtet hat, begegnet. Auch zwischen diesen beiden kommt es alsbald zum Geschlechtsverkehr.

Als Della in das Haus ihrer Tante zurückgeht, kommt es zwischen den beiden Frauen zum Streit, woraufhin Della das Haus verläßt. Sie will in das Haus ihrer Freundin Maria gehen, welches jedoch zur Zeit von dem Gangsterpärchen Aris und Claudine bewohnt wird. Aris hat mit der Hilfe Claudines seinen Geschäftspartner ermordet. Der Geschäftspartner verfügte über ein großes Vermögen, welches Claudine nun aus einem Versteck holen will. Zuvor kommt es jedoch zwischen Claudine und Aris zum Geschlechtsverkehr, der in allen Einzelheiten geschildert wird.

Als Claudine das Haus dann verlassen hat, kommt Della. Zwischen ihr und Aris entsteht alsbald eine Freundschaft, bei der es auch zu diversen sexuellen Handlungen kommt.

Währenddessen hat sich Marcia in Gregor, dem Gärtner des Hauses, einen neuen Liebhaber gesucht. Beide Pärchen sind nun abwechselnd beim Geschlechtsverkehr zu sehen.

Claudine hält sich mittlerweile in einer Disco auf, wo sie einen Mann kennenlernt, der sie zu einer Autofahrt einlädt. Die Autofahrt endet damit, daß die beiden ebenfalls bei sexuellen Handlungen zu sehen sind.

Im Verlauf der weiteren Handlung taucht ein Polizist bei Aris auf, der den Mord an dem Geschäftspartner aufklären will. Aufgrund der Unterhaltung erfährt Della, daß Aris seinen Geschäftspartner ermordet hat. Sie geht mit Aris im Wald spazieren, um ihm ihr Wissen mitzuteilen. Im Wald kommt es zwischen den beiden zum Geschlechtsverkehr. Als das Pärchen ins Haus zurückkommt, treffen sie dort auf Claudine. Della fordert die beiden auf, ihre Tante zu erschießen, da sie sie gerne loswerden will. Als Gegenleistung bietet sie an, dem Gangsterpärchen Pässe zu besorgen. Die beiden willigen ein und man beschließt die neue Komplizenschaft mit einer "kleinen Orgie" zu besiegeln, die vor dem Kamin stattfindet.

Della reist ins Ausland, um die Pässe zu besorgen. In der Zwischenzeit wollen Aris und Claudine ihren Auftrag erledigen. Claudine lockt Marcias derzeitigen Liebhaber, Stephano, aus dem Haus. Doch Marcia schöpft Verdacht, daß der Mann sie betrügt.

Claudine geht mit Stephano in dessen Haus, wo die beiden bei Koitus-Handlungen zu sehen sind. Währenddessen informiert Aris Marcia telefonisch über das Zusammentreffen von Stephano und Claudine. Marcia eilt zu Stephanos Haus, wo sie die beiden beim Koitus antrifft. Es kommt zum Streit, in dessen Verlauf Claudine Stephano und Marcia erschießt, wobei sie das ganze als Unfall tarnt.

Della kehrt anschließend mit den Pässen zurück. Sie begibt sich zu Aris, mit dem es zu sexuellen Handlungen kommt. Della fordert Aris auf, nunmehr auch Claudine zu beseitigen, um endlich frei für sie zu sein.

Claudine ahnt offenbar, was die beiden vorhaben, denn sie erscheint plötzlich mit vorgehaltener Pistole und schießt auf Aris. Sodann will sie die Pässe und einen Koffer mit Geld an sich nehmen und auch Della und Aris erschießen. Ehe es soweit ist, wird das Trio von der Polizei verhaftet.

Anhand der vorstehenden Ausführungen ist erkennen, daß der Videofilm in seinem wesentlichen Inhalt aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge besteht. Dabei wird der Mensch ausschließlich auf seine Funktion als Spender sexuellen Konsums reduziert. Eine solche einseitige Darstellung des Menschen berührt das Verhältnis zur Sexualität und das der Geschlechter zueinander und ist daher ohne Zweifel geeignet, die tatsächlich bestehende Wertordnung zu verzerren sowie zu unzutreffenden, sozialschädlichen Vorstellungen zu verführen und damit Jugendliche - wobei auch der labile Jugendliche in Betracht zu ziehen ist - durch eine sozialetische Begriffsverwirrung offenbar zu gefährden (vgl. auch OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980 - 17 A 1999/79 - veröffentlicht im BPS-Report 1/81 S. 7).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12. er Gremium stellen (§ 15 a Abs. 4 GJS).